



Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum

20.12.2021

#### Veröffentlichungen nach EU-VO 1370/2010

Die Landeshauptstadt München als Aufgabenträger und zuständige Behörde im Sinne des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336, BayRS 922-1-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 428 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, kommt mit dem vorliegenden Bericht Ihrer Aufgabe zur Veröffentlichung des Gesamtberichts über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß Artikel 7 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nach.

Die politischen Ziele finden sich als Rahmenvorgaben im Nahverkehrsplan und dessen Fortschreibungen der Landeshauptstadt München, abrufbar unter:

<https://muenchenunterwegs.de/information/nahverkehrsplan>

Ergänzende Leistungsbeschreibungen und Qualitätsvereinbarungen, die die Vorgaben des Nahverkehrsplans sowie das geforderte Leistungsangebot und dessen Qualität konkretisieren, ergeben sich aus den jeweiligen, die allgemeinen Vorschriften beziehungsweise Betrauungen konkretisierenden Beschlüssen der Landeshauptstadt München, in denen auch die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und deren Geltungsgebiet dargestellt sind.

Die Zuschüsse wurden an die kommunalen Gesellschaften Stadtwerke München GmbH, München und an die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH, München gewährt.

1. Die Landeshauptstadt München hat eine Allgemeinverfügung über eine Allgemeine Vorschrift betreffend gleitende Zeitkarten als Höchsttarif im MVV erlassen (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 der Landeshauptstadt München vom 30. Januar 2015). Sie regelt den Ausgleich von Mindereinnahmen aufgrund der Verpflichtung, die gleitende Zeitkarte des MVV-Gemeinschaftstarifs im Stadtverkehr anzuerkennen. Die Allgemeinverfügung trat am 01.01.2015 in Kraft.
2. Die Landeshauptstadt München hat eine Allgemeinverfügung über eine Allgemeine Vorschrift über die Beibehaltung des Tarifniveaus im MVV-Gemeinschaftstarif für ein Jahr als Höchsttarif im Stadtverkehr erlassen (veröffentlicht im Amtsblatt 06/2019 der Landeshauptstadt München vom 28. Februar 2019, S. 121-128), nachfolgend mit einer Allgemeinverfügung zur Änderung. Sie regelt den Ausgleich von Mindereinnahmen aufgrund der Verpflichtung, den MVV-Gemeinschaftstarif zu den jeweils geltenden unveränderten Tarifhöhen als Höchsttarif anzuwenden und die seit dem 01.01.2018 unterbliebene kosteninduzierte Erhöhung der Tarife nicht nachzuholen. Die durch allgemeine Vorschrift auferlegte gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, eine gleitende Zeitkarte anzuwenden und anzuerkennen, bleibt neben dieser allgemeinen Vorschrift bestehen. Die Allgemeinverfügung trat am 01.01.2019 in Kraft.
3. Die Landeshauptstadt München hat die Stadtwerke München GmbH (SWM) ferner ab 01.12.2009 für 15 Jahre mit der Zusatzaufgabe Linienverkehr zur Sicherstellung, dass auch nicht aus den laufenden Einnahmen finanzierbare jedoch von der Landeshauptstadt München gewünschte Linienverkehre betrieben werden, betraut.

Die gewährten Ausgleichsleistungen an die vorgenannten Gesellschaften beliefen sich in Summe auf 33.828.192,84 EUR im Jahr 2019.

Im Jahr 2019 lagen keine weiteren öffentlichen Dienstleistungsaufträge oder ausschließliche Rechte für den Bereich Mobilität (SWM und MVG) der Stadtwerke München vor.

Die Leistungen der SWM/MVG im Stadtgebiet München im Jahr 2019 im ÖPNV betragen insgesamt

59.823.417 Zug-/Bus-km.

Davon wurden 39.361.996 km im Bus- und 20.461.421 km im Schienenverkehr (Tram und U-Bahn) erbracht.